

Infoblatt 02/2017 – Seite 1/2

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Wichtiger Hinweis

Aus dem vorliegenden Infoblatt können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Massgebend sind im Einzelfall die einschlägigen Rechtsgrundlagen des Bundes:

- Art. 30a–30g und 83a des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und Art. 331d–331e des Obligationenrechts (Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1993).
- Verordnung des Bundesrates vom 3. Oktober 1994.

Voraussetzungen

Verwendungszweck

Die versicherte Person kann Vorsorgekapital vorbezahlen oder verpfänden, sofern sie damit Wohneigentum zum eigenen Bedarf finanziert (Selbstnutzung an ihrem Wohnsitz). Darunter fallen:

- Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum (keine Ferienhäuser oder Zweitwohnungen).
- ganze sowie teilweise Rückzahlung von Hypothekarkrediten.
- Investitionen oder Renovationen.
- Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft, wenn eine damit finanzierte Wohnung selbst genutzt wird.

Wer ist berechtigt?

Ein Vorbezug kann von aktiv Versicherten spätestens bis zum vollendeten 62. Altersjahr beansprucht werden.

Bei Verheirateten und bei eingetragenen Partnerschaften ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin notwendig.

Wie viel Kapital kann eingesetzt werden?

Vorbezug und Verpfändung sind wie folgt beschränkt:

- für unter 50-Jährige auf die Austrittsleistung.
- für über 50-Jährige auf die Austrittsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der aktuellen Austrittsleistung (es gilt der höhere Betrag).

Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20000. Für Anteilscheine von Wohnbaugenossenschaften sind auch kleinere Beträge zugelassen.

Es können auch mehrere Vorbezüge getätigt werden. Zwischen den einzelnen Bezügen ist jedoch eine Frist von mindestens fünf Jahren einzuhalten.

Vorbezug

Administratives Vorgehen

Gesuche sind mit dem Formular «Antrag für einen Vorbezug» einzureichen. Dieses kann bei der Zuger Pensionskasse bestellt oder unter www.zugerpk.ch heruntergeladen werden und ist uns zusammen mit dem beurkundeten Kaufvertrag zuzustellen.

Mit der Auszahlung des Vorbezuges meldet die Zuger Pensionskasse dem Grundbuchamt eine Anmerkung betreffend Veräusserungsbeschränkung des Wohneigentums an.

Vorsorgerechtliche Folgen

Zum Zeitpunkt des Vorbezuges wird das Sparkapital entsprechend gekürzt. Damit reduzieren sich die Leistungen im Alter.

Ein Vorbezug hat bei der Zuger Pensionskasse keine Kürzung der Risikoleistungen zur Folge (Leistungen bei Invalidität und im Todesfall).

Freiwillige Einkäufe sind nach einem Vorbezug erst wieder möglich, wenn die beanspruchten Mittel für Wohneigentumsförderung vollständig zurückbezahlt worden sind.

Steuerrechtliche Folgen

Vorbezogene Beträge sind als Kapitaleistung aus Vorsorge sofort steuerpflichtig (aus eigenen Mitteln). Auskünfte über die Steuerbetragshöhe erteilt die Steuerverwaltung.

Die Zuger Pensionskasse ist verpflichtet, der Eidgenössischen Steuerverwaltung jeden Vorbezug innert 30 Tagen zu melden.

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Rückzahlung

Rückzahlungspflicht

Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug zurückbezahlt werden.

Werden beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig, müssen seine Erben den Vorbezug zurückzahlen.

Freiwillige Rückzahlung

Aktiv Versicherte können vorbezogene Beträge der Pensionskasse bis 3 Jahre vor Altersrücktritt freiwillig zurückzahlen (Mindestbetrag CHF 10 000).

Vorsorgerechtliche Folgen

Im Zeitpunkt der Rückzahlung wird das Sparkapital entsprechend aufgestockt. Damit erhöhen sich die Leistungen im Alter wieder. Die Zuger Pensionskasse informiert über das veränderte Vorsorgeverhältnis.

Steuerrechtliche Folgen

Die Zuger Pensionskasse bescheinigt den Versicherten die Rückzahlung und meldet sie innert 30 Tagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Die seinerzeit bezahlten Steuern werden vollständig oder anteilmässig durch die zuständige Steuerbehörde zinslos zurückerstattet.

Rückzahlungen können nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Löschung der Anmerkung im Grundbuch

Die Anmerkung betreffend Veräusserungsbeschränkung des Wohneigentums darf gelöscht werden, sobald der Vorbezug zurückbezahlt ist oder keine Rückzahlungspflicht mehr besteht.

Verpfändung

Administratives Vorgehen

Die Zuger Pensionskasse benötigt eine Verpfändungsanzeige des Geldgebers (Pfandgläubiger). Vertragsparteien eines Pfandvertrages sind die versicherte Person einerseits und ein Geldgeber (z.B. Bank) andererseits.

Vorsorgerechtliche Folgen

Da bei der Verpfändung kein Geld ausbezahlt wird, bleibt der Vorsorgeschutz unberührt und die Rentenansprüche folglich voll erhalten.

Die Verpfändung selbst hat keine Steuerfolgen.

Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich, soweit die Pfandsumme betroffen ist, für die

- Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
- Auszahlung von Vorsorgeleistungen.
- Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung im Scheidungsfall auf den Ehegatten bzw. die Ehegattin der versicherten Person oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf den eingetragenen Partner bzw. die eingetragene Partnerin.

Wechselt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wird der Pfandgläubiger unter Angabe der Freizügigkeitsleistung darüber informiert.

Folgen bei Pfandverwertung

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verwertet, so kommt dies für den Versicherten einem Vorbezug gleich. Im Weiteren sind dann auch die Bestimmungen zur Rückzahlung anwendbar.

Das Gesetz, das Vorsorgereglement und die Infoblätter können Sie bei uns bestellen.

Sämtliche Informationen zur Zuger Pensionskasse finden Sie auf: www.zugerpk.ch